Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz

Vorlage

Datum: 16.10.2017
Vorlage FB I/3321/2017

TOP	Betreff **2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015**
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	11.12.2017	öffentlich
Rat	15.12.2017	öffentlich

Sachverhalt:

1. Teil: Gebührenbedarfsberechnung

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2018 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband: Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,56 €/cbm für 2018.

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Kleineinleiterabgabe: Abwälzung der an das Land zu zahlenden Kleineinleiterabgabe

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Der Frischwasserverbrauch liegt im Mittel der Jahre 2011 bis 2016 bei etwa 662.000 Kubikmeter, ist aber in den vergangenen Jahren bei etwa 670.000 Kubikmeter anzusiedeln, so dass für das Jahr 2018 ebenfalls von einem Frischwasserverbrauch in Höhe von rd. 670 Tcbm ausgegangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	**01.01.2017**	**Veränd.'17**	**Bestand 31.12.2017**	**Veränd.'18**	**Bestand 31.12.2018**
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben	644.469 €	-184.834 €	459.635 €	-93.320 €	366.315 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	48.352 €	-12.065 €	36.287 €	-20.138 €	16.149 €
Bestand Niederschlagswasser	355.342 €	-146.436 €	208.906 €	-85.906 €	123.000 €
Summe	**1.048.163 €**	**-343.336 €**	**704.827 €**	**-199.364 €**	**505.463 €**

Der Ausgleichsbestand zum 01.01.2017 beträgt rd. 1.048 T€. Der Gebührenabschluss 2016 hat mit einem Überschuss abgeschlossen. Dieser wird - wie in den Vorjahren - in der Kalkulation der Gebühren 2018 und folgende eingesetzt, um annähernd Gebührenstabilität zu gewährleisten.

Die Aufwendungen in der **Gebührenkalkulation 2018** steigen gegenüber 2017 von 3.985.685 € auf 4.014.792 € (+ 29.107 €). Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Die Personalkosten werden ab dem Jahr 2018 wieder über den Eigenbetrieb Abwasser und nicht mehr vom Haushalt der Stadt über die Verwaltungskosten abgerechnet. Die Personalaufwendungen werden mit 166 T€ angesetzt.
523100	Aufwendungen Unterhaltung Grdst./Gebäude	Die Aufwendungen sinken um 70 T€, da in der Kalkulation 2017 die Kanalsanierungen 2016 und 2017 geplant waren.
525300	Erstattungen an Kommunen	Die Aufwendungen sinken um 166 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die bisher hierüber verrechneten Personalaufwendungen fallen ab 2018 direkt beim Betrieb an.
528908	Leistungen Bauhof Shared Services	Es handelt sich um die Leistungen des gemeinsamen Bauhofes mit der Stadt Wipperfürth. Die Stundensätze wurden angepasst. Die Sinkkastenreinigung ist fremdvergeben. Durch die Zunahme von Fremdvergaben, bspw. Mäharbeiten, und in Anlehnung an die Ist- Aufwendungen werden hier weitere Kosten eingespart. In der Planung für 2018 werden 25 T€ weniger angesetzt.
529200	Verbandsumlagen	Nach Angaben des Wupperverbandes bleiben die Umlagen konstant. Die Gewässerunterhaltungsbeiträge steigen um 3%.
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Verschmutzerbeitrag B wird nach dem vorl. Wirtschaftsplan des Wupperverbandes voraussichtlich um 40 T€ sinken.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Es entstehen weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten i.H.v. 28 T€.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibungen sowie die kalkulatorische Verzinsung steigen um etwa 140 T€, da große Investitionen in das Anlagevermögen anstehen und somit auch deutlich höhere Beträge abgeschrieben bzw. verzinst werden.
	Kalkulatorische Verzinsung	

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2018 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung - Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2017 festgesetzt EURO/m³	für 2018 ermittelt EURO/m³	Verwaltungs-vorschlag EURO/m³	mehr weniger (-) EURO/m³	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)*	3,87	4,0988	**3,96**	0,09	2,33
- Niederschlagswassergebühr **[€/m²]**	0,85	0,9845	**0,92**	0,07	8,24
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,41	4,2504	**2,49**	0,08	3,32
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	12,00	15,1819	**12,70**	0,70	5,83
*) Diese Gebühr vermindert sich bei Mitgliedern des Wupperverbandes um **1,56** EURO/m³ (2017: 1,54 EURO/m³), maximal aber um den an diesen gezahlten Beitrag.					
- Kleineinleiterabgabe	0,90	0,6514	**0,65**	-0,25	-27,78
- Kleinkläranlagen (Schmutzwasser)	2,35	4,6755	**2,44**	0,09	3,83
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	12,00	15,1748	**12,70**	0,70	5,83
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,37	1,5959	**1,42**	0,05	3,65
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	12,00	15,1769	**12,70**	0,70	5,83

2. Teil: Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

Im Juli 2016 wurde das Landeswassergesetz umfangreich geändert. Nach der Bekanntmachung vom 08.07.2016 steht die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes seit September 2016 zur Verfügung.
Da zahlreiche Änderungspunkte bekannt waren, wurden diese bei der letzten Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Ende 2015 bereits berücksichtigt. Daher sind nur marginale Änderungen erforderlich, die in der folgenden Übersicht dargestellt sind:

§§	Beitrags- und Gebührensatzung neu
Rechts-grundlagen	geändert: Inkrafttreten und Bekanntmachung LWG NRW vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559ff) neu: Nordrhein-Westfälisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559ff)
§ 2	in (1) § 53 durch 54 LWG NRW ersetzt (2) wird von LWG NRW auf AbwAG NRW umgestellt
§ 4	in (1) zusätzlicher Satz: "Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr" neu in (3): Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger erspart das 2malige Ablesen, dient der Stadt zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, daher hat der Bürger den Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung zu dulden. in (4) wird das Wort "ordnungsgemäß" ersetzt durch "messrichtig" in (5) neu: Vorlage der Konformitätserklärung nach dem Eichen des privaten Wasserzählers
§ 11	in (5) aufgenommen: Definition der Kleineinleiterabgabe
§ 12	in (3) ergänzt: (§ 8 Abs. 9 KAG NRW)
§ 14	in (5) wird "§ 13" gestrichen
§ 28	Satz "Gleichzeitig tritt ... Satzung vom 31.12.2008 außer Kraft" gestrichen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Schulz

Anlagen:
Anlage A 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2018
Anlage A 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2018
Anlage A 3: 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015